

**Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 und zum Sommersemester 2022 vom 21.04.2021**

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 21. April 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Studium des Faches Sport zum Wintersemester 2021/22 und zum Sommersemester 2022 folgende Ausnahmeregelung:

**§ 1**

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 gilt die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als bestanden, wenn der:die Bewerber:in

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte bzw. die Note „befriedigend“ erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, die bis zum 1. Juli 2021 einzureichen ist

oder

2. bis zum 31. Juli 2021 (für das Wintersemester 2021/22) bzw. bis zum 15. Januar 2022 (für das Sommersemester 2022) bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

**§ 2**

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen baden-württembergischen Hochschule beizufügen.

**§ 3**

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Ziff. 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

## **Artikel 2**

### **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors bzw. der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Heidelberg, 21.04.2021

gez.  
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor